

G e s e t z

Archiv

über den Bebauungsplan Lurup 15/Bahrenfeld 8
vom ... 2. JULI 1965

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Lurup 15/Bahrenfeld 8 für das Plangebiet Luruper Hauptstraße - Nordgrenzen der Flurstücke 857 der Gemarkung Lurup und 1753 der Gemarkung Bahrenfeld - über dieses Flurstück zur Stadionstraße (Bezirk Altona, Ortsteile 219 und 216) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind oberhalb der Traufe unzulässig, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden mit flachem Dach auf der Traufe zulässig.
2. Die nicht überbaubaren Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-h).

B e g r ü n d u n g

I

Der Bebauungsplan Lurup 15/Bahrenfeld 8 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 20. April 1964 (Amtlicher Anzeiger Seite 459) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Ordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und

Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet zum Teil als Wohnbaugebiet und zum Teil als Grünfläche und Außengebiet aus. Die Luruper Hauptstraße ist als überörtliche Verkehrsstraße gekennzeichnet.

III

An der Luruper Hauptstraße ist eine ein- und zweigeschossige Bebauung mit teilweise gewerblicher Nutzung vorhanden. Auf dem Flurstück 1751 an der Ecke Luruper Hauptstraße und Stadionstraße befinden sich eingeschossige Behelfsbauten, die zum Teil gewerblich genutzt werden.

Der Plan wurde aufgestellt, um die künftige bauliche Nutzung des Gebietes und die für öffentliche Zwecke notwendigen Flächen festzulegen.

In städtebaulicher Entwicklung aus dem Aufbauplan werden Gewerbegebiete ausgewiesen. Die Flächen zwischen der verkehrreichen Luruper Hauptstraße und der U-Bahn sind für ortsgebundenes Gewerbe besonders geeignet. Eine Wohnbebauung wäre hier unzweckmäßig.

Für die Erschließung der Gewerbegebiete soll parallel zur Luruper Hauptstraße eine neue Straße angelegt werden. Das ist notwendig, weil an der Luruper Hauptstraße Gehwegüberfahrten ausgeschlossen werden müssen, um den Verkehr möglichst wenig zu behindern.

Außerdem sind Flächen für eine U-Bahnlinie und für einen Parkplatz vor der Haltestelle Stadionstraße zu sichern. Ferner soll der vorhandene Hauptfriedhof Altona geringfügig erweitert werden.

Auf den Flächen für Bahnanlagen soll eine Teilstrecke der U-Bahnlinie Lurup - Altona - Innenstadt teils oberirdisch, teils unterirdisch in offener Bauweise gebaut werden. Die Ausweisung im Bebauungsplan ersetzt gemäß § 28 Absatz 3 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetzblatt I Seite 241) die nach diesem Gesetz erforderliche Planfeststellung. Entschädigungen bestimmen sich nach § 29 Absatz 6 des Personenbeförderungsgesetzes in Verbindung mit dem Bundesbaugesetz.

IV

Das Plangebiet ist etwa 116 850 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 25 850 qm (davon neu etwa 16 550), öffentliche Grünflächen etwa 43 400 qm, davon neu etwa 2 800 qm und Bahnanlagen etwa 24 700 qm benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen Teile der für Bahnanlagen und Straßen benötigten Flächen durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Das Flurstück 1751 befindet sich bereits im Besitz der Stadt. Diese Flächen sind

zum Teil bebaut. Beseitigt werden müssen 17 Behelfsheime, die Anlagen einer Baufirma sowie Garagen.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau, die Herrichtung der Grünflächen und den Bau der U-Bahn entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Vierten Teils des Bundesbaugesetzes umgelegt und in ihren Grenzen neu geregelt sowie nach den Vorschriften des Fünften Teils enteignet werden.

Enteignungen für die oberirdischen Bahnanlagen bestimmen sich nach § 31 des Personenbeförderungsgesetzes in Verbindung mit dem Hamburgischen Enteignungsgesetz vom 14. Juni 1963 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77).